

Was ist zu tun, wenn ich im Sterbefall eines Angehörigen oder Bekannten Waffen finde?

Zunächst ist sofort die örtlich zuständige Waffenbehörde zu benachrichtigen, dass sich in der Erbmasse (erlaubnispflichtige) Waffen befinden. Diese Anzeige ist unverzüglich („ohne schuldhaftes Zögern“) nach Kenntnis über das Vorhandensein von Waffen vorzunehmen.

Erlaubnispflichtige oder freie Waffe?

Erlaubnisfreie Waffen (z. B. Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen der PTB oder Druckluftwaffen bis 7,5 Joule und Kennzeichnung („F“ im Fünfeck)) darf jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwerben und besitzen. Diese sind lediglich so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff Unberechtigter und Abhandenkommen geschützt sind, z. B. in einem verschlossenen Holzschrank.

Für erlaubnispflichtige Waffen (Flinten, Repetierer, Pistolen, Revolver, Halbautomaten) muss eine Erben-WBK beantragt werden.

Sollten Sie unsicher sein, ob es sich bei dem Fund um erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Schusswaffen handelt, wenden Sie sich gerne an den nächsten VDB-Waffenfachhändler in Ihrer Nähe. Dieser wird Ihnen gerne weiterhelfen. Ein Mitgliederverzeichnis finden Sie auf unserer Internetseite

www.vdb-waffen.de

Nicht unberechtigt führen!

Bitte belassen Sie die Waffe unbedingt vor Ort! Als Unkundiger können Sie die Beschaffenheit der Waffen nicht beurteilen und schon durch den Transport gegen das Gesetz verstoßen.

Behalten, abgeben oder unbrauchbar machen!

Wenn Sie erlaubnispflichtige Waffen der Behörde angezeigt haben, haben Sie als Erbe eine Frist von einem Monat, um zu entscheiden, ob Sie die Waffen behalten, abgeben oder unbrauchbar machen möchten.

Möchten Sie die Waffen behalten, kommt es darauf an, ob Sie über eine bereits waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) verfügen oder nicht.

Bereits rechtmäßiger Waffenbesitzer

Wenn Sie über eine Waffenbesitzkarte verfügen, werden die Erb Waffen einfach in eine bestehende oder neu ausgestellte Waffenbesitzkarte eingetragen. Ein nachzuweisendes Bedürfnis ist hierzu nicht gefordert, sodass auch ein Jäger reine Sportwaffen oder zusätzliche Kurzwaffen und ein Sportschütze reine Jagdwaffen als Erbe erwerben und besitzen kann. Diese müssen durch Erben, die bereits Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, nicht blockiert werden. **Lediglich der Nachweis der Sachkunde reicht hierfür nicht aus!**

Noch keine Waffenbesitzkarte

Verfügt der Erbe noch über keine waffenrechtliche Erlaubnis, wird ihm eine Waffenbesitzkarte zum weiteren rechtmäßigen Besitz der ererbten Waffen ausgestellt, solange er zuverlässig („keine Vorstrafen“) und geeignet („geistig gesund“) im Sinne des Waffengesetzes ist. Die Übernahme von Munition dagegen ist nicht möglich.

Blockierpflicht

Hier trifft den Erben jedoch die Pflicht, die Erb Waffen durch ein zugelassenes Blockiersystem zu verschließen. Zugelassen werden diese Systeme durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und eine Liste zugelassener Systeme finden Sie auf deren Internetseite:

www.ptb.de

Selbstverständlich berät Sie auch hier zuverlässig und kompetent Ihr VDB-Waffenfachhändler in Ihrer Nähe. Nach Ausstellung der Waffenbesitzkarte und Blockierung der Waffen dürfen Sie die ererbten Waffen dauerhaft besitzen.

Aufbewahrung

Blockierte Waffen müssen in zugelassenen Waffenschränken aufbewahrt werden. Ihr VDB-Waffenfachhändler berät Sie auch hier gerne, ob die vorhandenen Schränke ausreichend sind.

Abgeben

Selbstverständlich können Sie Ihre ererbten Waffen auch veräußern, sprich verkaufen oder auch verschenken. Bitte beachten Sie aber, dass der Käufer oder Beschenkte zum Erwerb berechtigt sein muss. **Es gelten hier die normalen Bedingungen des Erwerbs erlaubnispflichtiger Waffen (Bedürfnis, eventuell Voreintrag und Erwerbsstreckungsgebot)!** Auch hier unterstützt Sie gerne der VDB-Waffenfachhändler vor Ort, der Ihre Waffen auch in Kommission für Sie veräußern kann.

Unbrauchbar machen

Sie können die Waffen auch durch den Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis (Büchsenmacher) gemäß den Vorgaben des Waffengesetzes dauerhaft unbrauchbar machen lassen. Die unbrauchbar gemachte Waffe wird anschließend von einem Beschussamt überprüft und entsprechend gekennzeichnet.

Wer ist Erbe

Eine Person ist Erbe, wenn sie durch ein Testament oder das Gesetz als Erbe bestimmt wird. Erben mehrere Personen, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Auch für eine Erbengemeinschaft kann eine Waffenbesitzkarte ausgestellt werden. Die Erbengemeinschaft kann aber auch frei über den Besitz bestimmen und z. B. den Besitz an den Waffen einem Berechtigten zuweisen.

Eine vorweggenommene Erbschaft vor dem Tode des Erblassers ist nicht möglich.

Weitere Infos:

[Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes](#)

Kurzübersicht für Erben von Waffen:

